SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Selb folgende Satzung:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. für die Ausstellung und die Verlängerung eines Benutzerausweises für jeweils 12 Monate

a) für Erwachsene	8,00 EURO
b) für Kinder, Jugendliche bis z 18. Lebensjahr, ferner bei Vorlage entsprech sonstiger Nachweise: Schüler, Studenten, Auszubi Wehrdienst-/Zivildienstleister Freiwillige im sozialen Jahr, Asylbewerber, Empfänger vo	ender Ausweise oder dende, ide, Arbeitslose,
c) für Familie (dass sind Eltern unter 18 Jahren)	mit ihren Kindern 10,00 EURO
•	10,00 2010
d) für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartners	schaften 10,00 EURO
2. für die Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Benut.	zerausweises 3,00 EURO
 für jeden entliehenen Büchereig der nicht innerhalb der Leihfrist wird – unbeschadet, der sofortig je angefangene Woche der Leil 	zurückgegeben gen Rückgabepflicht –
4. a) für die schriftliche Erinnerung Leihfrist von Büchereigegens	
b) für die erste schriftliche Aufforgeben zu den Büchereigege	

 c) für die zweite schriftliche Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigegenständen nach vergeblicher erster schriftlicher Aufforderung 	6,00 EURO
 d) für den Leistungsbescheid nach § 7 Absatz 6 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Selb 	12,00 EURO
a) für den Zugang zum Internet je angefangene halbe Stunde	1,00 EURO
b) für Computerausdrucke, je angefangene Seite	0,50 EURO
c) für die Benutzung des Kopiergerätes, je angefangene Seite	0,10 EURO
 6. für die schriftliche Benachrichtigung, dass vorbestellte nicht über Fernleihe beschaffte – Büchereigegenstände zur Ausleihe bereitliegen 	0,50 EURO
7. für jede schriftliche Benachrichtigung, dass über Fernleihe beschaffte Gegenstände zur Ausleihe bereitliegen, je Gegenstand, sofern dieser	
a) nicht mehr als 1.000 Gramm wiegt	1,00 EURO
b) über 1.000 Gramm wiegt	3,00 EURO

(2) Gebührenschuldner der in Absatz 1 genannten Gebühren ist in den Fällen der

- Nummern 1 und 2:
 - jede Person, die die Anmeldekarte gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei unterzeichnet hat;
- Nummer 3:
 - jeder Rückgabepflichtige im Sinne des § 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei;
- Nummer 4 a) bis d):
 - die Person, an die die Erinnerung an den Ablauf der Leihfrist, die erste oder zweite Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigegenständen oder der Leistungsbescheid gerichtet ist;
- Nummer 5 a):
 - die Person, der ein Computer mit Internet-Zugang von einem Bediensteten der Stadtbücherei zugewiesen wurde;
- Nummern 5 b) und c):
 - die Person, die die Erlaubnis zur Herstellung von Computerausdrucken oder Kopien von einem Bediensteten der Stadtbücherei Selb erhält;
- Nummern 6 und 7: die Person, an die die Benachrichtigung gerichtet ist.

- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht
 - in den Fällen der Nummern 1 und 2: jeweils mit der Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises;
 - nach Nummer 3: jeweils mit Beginn des ersten Tages nach Ablauf der Leihfrist sowie jeweils mit Ablauf jeder auf diesen Tag folgenden Woche;
 - in den Fällen der Nummer 4 a) bis c):
 jeweils mit der Absendung der Erinnerung an den Ablauf der Leihfrist oder der Absendung der ersten oder zweiten Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigegenständen;
 - nach Nummer 4 d):
 mit der Absendung des Leistungsbescheides;
 - nach Nummer 5 a):
 mit der Zuweisung des Computers mit Internet-Zugang durch einen Bediensteten der Stadtbücherei fortlaufend bis zur Abmeldung durch die Person, der dieser Computer zugewiesen wurde;
 - in den Fällen der Nummer 5 b) und c):
 jeweils mit Beginn des maschinellen Ausdruck- bzw. Kopiervorganges je Seite:
 - in den Fällen der Nummern 6 und 7: jeweils mit Absendung der Benachrichtigung.
- (4) Die Gebühren sind in den Fällen der Nummern 4 a) bis c) jeweils drei Tage nach Absendung der Erinnerung an den Ablauf der Leihfrist oder der Absendung der ersten oder zweiten Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigegenständen, im Fall der Nummer 4 d) mit Bestandskraft des Leistungsbescheides und in den Fällen der Nummern 6 und 7 jeweils drei Tage nach Absendung der Benachrichtigung, in allen übrigen Fällen mit ihrer Entstehung fällig.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei vom 14. Dezember 1994 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzung vom 20. Juni 1996 außer Kraft.